

Beteiligungsvereinbarung nach § 7 BürgEnG

zwischen

der Stadt Geilenkirchen, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Markt 9
52511 Geilenkirchen

- nachfolgend *Standortkommune* -

und

der Windpark GK-Nord GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung,
Gut Hommerschen
52511 Geilenkirchen

- nachfolgend *Projektgesellschaft* -

genannt.

Präambel

Die Projektgesellschaft plant die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149 5.X TS 105 auf dem Stadtgebiet der Standortkommune. Das Vorhaben trägt die Projektbezeichnung „Windpark GK-Nord“.

Die WEA soll auf dem Grundstück:

WEA E1 Gemarkung Geilenkirchen, Flur 54, Flurstück 147, Genehmigung 370.0036/23/1.6.2

WEA E2 Gemarkung Geilenkirchen, Flur 54, Flurstück 147, Genehmigung 370.0037/23/1.6.2

WEA E3 Gemarkung Geilenkirchen, Flur 10, Flurstück 99 und Flur 54, Flurstück 147,
Genehmigung 370.0038/23/1.6.2

errichtet werden.

Mit Bescheid vom 24.09.2024 erteilte der Kreis Heinsberg der Green4H2 GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für das Vorhaben. Anschließend wurde am 09.10.2024 die Projektgesellschaft als neue Betreiberin der o.g. Windenergieanlagen angezeigt.

Die WEA hat in einem Gebotstermin am 11.12.2024 einen Zuschlag der Bundesnetzagentur für eine EEG-Förderung erhalten.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für November 2026 vorgesehen.

Die Projektgesellschaft plant in Umsetzung der gesetzlichen Vorhaben des BürgEnG, den beteiligungsberechtigten Gemeinden (§ 6 BürgEnG) sowie natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde hatten (§ 5 Satz 1 BürgEnG), eine Beteiligung an dem Vorhaben zu ermöglichen. Zweck dessen ist es, durch die finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden, am Bau und Betrieb der WEA ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe zu erreichen.

Hierzu soll allen beteiligungsberechtigten Gemeinden der Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG angeboten werden (§ 7 Abs. 2 Satz 3 BürgEnG). Schließlich soll den natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde hatten, über eine regional ansässige Bank ein Bürgersparbrief in einem Volumen von mindestens 90.000,- € je Megawatt installierter Leistung des Vorhabens angeboten werden (§ 7 Abs. 3c BürgEnG).

Neben der Standortkommune zählt die Stadt Heinsberg zu den nach § 6 BürgEnG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG beteiligungsberechtigten Gemeinden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 7 Abs. 1 BürgEnG wird diese Beteiligungsvereinbarung aber nur zwischen der Standortkommune und der Projektgesellschaft abgeschlossen. Die Standortkommune berücksichtigt bei Abschluss dieser Beteiligungsvereinbarung auch die Interessen der weiteren beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie der beteiligungsberechtigten Personen.

Da das Vorhaben noch nicht realisiert wurde, kann diese Beteiligungsvereinbarung nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Eine Änderung des Vorhabens, insbesondere eine nach § 15 BImSchG anzeigebedürftige oder nach § 16 BImSchG

genehmigungsbedürftige Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der WEA, lässt diese Beteiligungsvereinbarung unberührt.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien die folgende Beteiligungsvereinbarung:

§ 1

Verpflichtendes Angebot zur finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG

1. Die Projektgesellschaft ist verpflichtet, den nach § 6 BürgEnG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG beteiligungsberechtigten Gemeinden innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss dieser Beteiligungsvereinbarung jeweils den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG anzubieten, wonach ihnen die gesetzlich geregelten Beträge als einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung zufließen. Vereinbarungen über Zuwendungen nach § 6 EEG bedürfen der schriftlichen oder der elektronischen Form.
2. Beteiligungsberechtigt hiernach ist neben der Standortkommune auch die Stadt Heinsberg.
3. Die Einzelheiten des – verpflichtenden – Angebots auf einseitige Zuwendungen, insbesondere deren Höhe und die auf die beteiligungsberechtigten Gemeinden entfallenden Anteile, bestimmen sich nach Maßgabe von § 6 EEG in der bei Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen geltenden Fassung.

§ 2

Bürgersparbrief

1. Die Projektgesellschaft wird über eine regional ansässige Bank den natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung am 24.09.2024 seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb der Stadt Geilenkirchen und Stadt Heinsberg hatten, eine Offerte für einen Bürgersparbrief abgeben. Die Offerte ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten WEA des Vorhabens anzubieten.
2. Das Beteiligungsvolumen an dem Bürgersparbrief beträgt mindestens 90.000,- € je Megawatt installierter Leistung des Vorhabens. Die Mindestanlagensumme für die

beteiligungsberechtigten Personen darf 2.500,- € nicht übersteigen. Eine Zeichnung des Bürgersparbriefs ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25.000,- € möglich.

3. Die Zeichnung des offerierten Bürgersparbriefs durch die beteiligungsberechtigten Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der involvierten Bank. Aus der Erklärung muss hervorgehen, wieviel Volumen gezeichnet werden soll.
4. Die Offerte hat eine Bindungsdauer von 3 Monaten. Beginn und Ende der Beteiligungsmöglichkeit aufgrund der Offerte werden vom Vorhabenträger bzw. der Bank festgelegt.
5. Für den Fall, dass das Volumen der gezeichneten Bürgersparbriefe das offerierte Volumen übersteigt, gelten die Regelungen des § 8 Abs. 6 BürgEnG entsprechend.

§ 3

Veröffentlichung und Datenschutz

1. Diese Beteiligungsvereinbarung ist der Bezirksregierung Arnsberg spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen (§ 7 Abs. 1 Satz 4 BürgEnG); sie wird von dieser auf der Transparenzplattform veröffentlicht (§ 11 Abs. 1 Satz 1 lit. c BürgEnG).
2. Die Parteien sind berechtigt, diese Beteiligungsvereinbarung unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages zu veröffentlichen.
3. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren, verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 4

Keine Realisierungspflicht / Kündigung

1. Die Projektgesellschaft ist nicht zur Realisierung des Vorhabens verpflichtet.
2. Steht fest, dass das Vorhaben nicht, auch nicht durch einen Rechtsnachfolger der Projektgesellschaft realisiert wird, können die Parteien diese Beteiligungsvereinbarung kündigen. Von der Nichtrealisierung des Vorhabens ist insbesondere auszugehen, wenn die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt. Die Nichtrealisierung lediglich einer oder zwei der drei WEA ist kein Kündigungsgrund.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
3. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Standortkommune.

_____, den _____

(Stadt Geilenkirchen)

_____, den _____

(Windpark GK-Nord GmbH & Co. KG)